

Basiskonzept
für das
Kinderschutzkonzept

Bildungs- und Betreuungseinrichtung Pöttelsdorf





Präambel:

Jede Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung hat gemäß § 11 a des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 idGF.¹ ihre Tätigkeit auf Basis eines institutionellen Schutzkonzeptes vorzunehmen, das vom Rechtsträger in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften und Qualitätsforschung zu erstellen ist. Es hat Grundsätze und Qualitätsmerkmale zur Wahrung der Kinderrechte sowie zum Schutz der Integrität der Kinder in Bildungseinrichtungen zu enthalten.

Ein besonderes Augenmerk muss auf alle Formen von Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kindern sowie Gewalt unter Kindern und die Frage nach dem Umgang mit vermuteten Kindeswohlgefährdungen gemäß § 25 des Bgld. KBBG 2009 idGF gelegt werden. Außerdem sollte aufgeführt werden, wie Kinder präventiv vor Gewalt in der Bildungseinrichtung geschützt werden und zu welchen Maßnahmen es kommt, wenn es zu gewaltsamen Übergriffen sowie zur Vernachlässigung von Aufsichtspflichten kommt.

Schutzkonzepte schaffen den Rahmen, damit MitarbeiterInnen einer Bildungseinrichtung ihre Haltungen und Praktiken in Bezug auf sichere pädagogische Beziehungen gemeinsam weiterentwickeln können, Kindern besser zuzuhören eine Kultur der Achtsamkeit zu erreichen und so sichere pädagogische Beziehungen herzustellen „Da Schutzkonzepte immer Prozesse vor Ort sind, also im Zusammenwirken von Fachkräften, Eltern, Kindern und Behörden hergestellt werden, sprechen wir von ‚Schutzprozessen‘!“

¹ <https://www.burgenland.at/themen/bildung/kinderbildung-und-betreuung/gesetzliche-grundlagen/>



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Über uns:	4
1.2	Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes.....	6
2	Präventionsmaßnahmen.....	12
2.1	Personal und Personalmanagement.....	12
2.2	Sexualpädagogik	13
2.3	Niederschwelliges Beschwerdewesen	13
3	Fallmanagement/Krisenplan zum Umgang mit Verdacht auf Gewalt.....	16
4	Dokumentation und Evaluation	18
5	Quellenverzeichnis	19
6	Anhang:	20



1 Einleitung

1.1 Über uns:

In unserer Bildungseinrichtung, die inmitten der Gemeinde Pöttelsdorf liegt, begleiten wir Kinder zwischen unter einem Jahr und 6 Jahren in ihren Bildungsprozessen. Wir haben eine Krippengruppe und eine Kindergartengruppe und die Kinder werden von 3 Pädagog*innen und 3 Helfer*innen betreut. Unsere pädagogische Arbeit beruht auf den Grundlagendokumenten, nämlich den Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich, den Leitfaden Digitale Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen, dem Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen, der Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule und den Werteleitfaden.

Dieses Leitbild zeigt die wesentlichen Grundsätze und die spezifische Haltung der täglichen pädagogischen Arbeit mit Kindern im Kindergarten Pöttelsdorf.

Qualitätsvolle elementare Bildung und Betreuung für Kinder in Pöttelsdorf

Der Kindergarten als erste Bildungseinrichtungen im Leben eines Menschen wird auch in der Gesellschaft vermehrt als Basis für die Bildungschancen jedes einzelnen Kindes wahrgenommen. Unsere Elementarpädagog*innen begleiten Kinder behutsam beim Schritt in diese ersten Bildungseinrichtungen.

Verantwortungsvolles pädagogisches Handeln im Kindergarten Pöttelsdorf hat zum Ziel, Interessen, Kompetenzen und Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden und eine individuelle, entwicklungsfördernde Umgebung zu gestalten, in der Kinder spielend handeln, forschen, bauen, beobachten, nachahmen und lernen. Im Zentrum steht die Begegnung mit dem Kind und seinem Umfeld mit einer offenen, empathischen Haltung, um jedem Kind von Anfang an bestmögliche Chancen auf Bildung zu ermöglichen.

Wir gehen vom Kind und seiner Individualität aus

Jedes Kind wird mit seiner Persönlichkeit, seinen Interessen und seinen Kompetenzen angenommen und in unserer Institution achtsam und wertschätzend an seinen besonderen Bedürfnissen und Stärken orientiert begleitet. Eine verlässliche Beziehung zu jedem Kind ist uns als Voraussetzung für eine gute Entwicklung besonders wichtig.

Wir sehen das Kind gemeinsam mit anderen in der Gruppe

Kinder erleben im Kindergartenalltag Gemeinschaft und Beziehungen mit Kindern und Erwachsenen in verschiedenen Sozialformen. Jedes Kind formt die Gruppe mit und ist dadurch mitbestimmender Teil einer lebendigen Vielfalt. Hier finden und schaffen Kinder Zeit und Raum, um emotionale, soziale und ethische Kompetenzen zu entwickeln.

Wir begleiten und ermöglichen Bildung auf verschiedene Weise von Anfang an

Kinder erobern die Welt mit allen Sinnen durch Spielen, Entdecken und Forschen, Gestalten, durch eigene Handlungen, durch Beobachten und mit Freude an Bewegung. Wir ermöglichen elementare Bildung auf unterschiedliche Weise in einer positiven und vorbereiteten Umgebung.

Wir sind vielfältig und arbeiten mit verschiedenen Bildungspartner*innen zusammen

Die Zusammenarbeit von allen Personen, die am Bildungsprozess des Kindes beteiligt sind, ist uns wichtig. Wir sind darum bemüht, gemeinsam mit Eltern und anderen Bezugspersonen der Kinder



sowie anderen Institutionen und Bildungseinrichtungen, Bildung offen und gemeinsam zu gestalten. Für einen regelmäßigen Austausch und das Schaffen von Transparenz nehmen wir uns Zeit.

Wir haben verlässliche Rahmenbedingungen und Strukturen

Grundlage für unsere tägliche pädagogische Bildungsarbeit sind der bundesländerübergreifende BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich, das Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen, der Leitfaden Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule, der Wertekatalog sowie die Qualitätsstandards, vermittelt u.a. durch die Abteilung 7 der Bgld. Landesregierung.

Wir beobachten und reflektieren unser pädagogisches Handeln und Bilden uns regelmäßig weiter. Eltern können auf Kompetenz und qualitätsvolle Bildungsarbeit vertrauen.

Wir nehmen unseren gesellschaftlichen Bildungsauftrag wahr

Wir sind uns unserer Verantwortung und der Tatsache bewusst, dass wir für und mit den Bürger*innen unseren Ort mitgestalten und stellen dabei die Kinder und ihre Zukunft in den Mittelpunkt. Wir stehen für Chancengleichheit durch Bildung für alle Kinder. Wir unterstützen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wir schützen unsere Kinder

Uns ist es wichtig, dass die Kinder sich an einem geschützten Ort entfalten können, fern von jeglicher Gewalt, sei es in physischer, psychischer oder sexueller Form. Wir achten die Kinder und nehmen sie als vollwertige Personen wahr. Wir achten die Rechte der Kinder, auf Grundlage der UN-Kinderrechte sowie auf den Standards für Kinderschutz, sowohl betreffend Prävention wie auch Intervention.

Wir achten auf die Gesundheit unserer Kinder

Durch eine gesunde ausgewogene Jause am Vormittag, die von der Bildungseinrichtung zur Verfügung gestellt wird, fördern wir den positiven Zugang zu gesunden Lebensmitteln. Die Kinder bauen Kräuter, Obst und Gemüse zum Teil selbst an und bekommen dadurch Einblick, wo unsere Nahrung herkommt. Durch verschiedene Koch- und Backangebote werden die Kinder mit Lebensmitteln vertraut gemacht. Bewegung ist für unsere Gesundheit von Bedeutung und gerade in der heutigen Zeit oft zu wenig in den Alltag integriert. Deshalb legen wir großen Wert auf tägliche Bewegungsangebote, sei es in der Natur oder im Bewegungsraum. Durch Workshops mit Ernährungsexpert*innen wird das Thema Gesundheit in unserer Arbeit noch einmal intensiviert. Die Speisepläne werden regelmäßig mit Ernährungsberater*innen evaluiert und es findet ein Austausch mit dem Mittagessenslieferanten statt. Durch Selbstachtungs- und Wahrnehmungsübungen stärken wir die mentale Gesundheit der Kinder und fördern ein positives Körperwahrnehmungsbild. Die Kinder sollen ihre Bedürfnisse, ihren Körper und ihre Gesundheit als wichtig und wertvoll empfinden.

Wir lieben und schützen unsere Natur und Umwelt

Uns ist es wichtig den Kindern so früh wie möglich die Chance zu geben, eine positive, emotionale Bindung zur Natur aufzubauen. Biologische Vielfalt ist nicht nur ein abstrakter Begriff, sondern wird mit allen Sinnen erlebt. Sehen, Fühlen, Riechen, Schmecken sind die Methoden, die den kleinsten Mitgliedern unserer Gesellschaft die Natur näherbringen. Wir verbringen sehr viel Zeit in der Natur, sei es im Garten, bei Spaziergängen durch die nähere Umgebung oder bei Wanderungen durch die Weingärten und den heimischen Wald. Uns ist es wichtig, dass die Kinder sich der Natur verbunden fühlen und einen achtsamen Umgang mit Tieren und Pflanzen pflegen. Durch gezielte wald- und naturpädagogische Angebote möchten wir den Kindern Wissen vermitteln und sie darin bestärken mit offenen Augen durch die Natur zu gehen. Der Anbau von Kräutern, Obst und Gemüse im Garten



gibt den Kindern Einblick in das Wachstum von Pflanzen und die Bedeutung von Lebensmitteln. Durch gezielte Naturnahe Gestaltung der Kindergartenumgebung werden die Kinder zum Forschen und Entdecken angeregt. Gleichzeitig bieten wir damit heimischen Insekten Lebensraum und Nahrung.

Auch der Umweltschutz ist uns ein großes Anliegen. Um das Verständnis der Kinder für die Nachhaltigkeit zu stärken, bieten wir vor allem auch Projekte im Bereich Upcycling in unserer Institution an. Hierdurch lernen die Kinder, dass es unzählige Möglichkeiten gibt, ausgedienten Produkten ein neues Leben einzuhauchen. Ziel ist es, dies auch für das spätere Leben zu verinnerlichen. Die Umsetzung bietet der Fantasie hierbei sehr viel Raum. So macht die Umwelterziehung den Kindern in der Praxis gleichzeitig auch noch Spaß. Außerdem verwenden wir auch immer wieder Naturmaterialien für pädagogische Angebote. Mülltrennung und der schonende Umgang mit Ressourcen sind für uns ein grundlegender Stein zum gelebten Umweltschutz.

1.2 Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes

a) Verpflichtungserklärung:

Mit diesem Kinderschutzkonzept positionieren wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

Dafür nutzen wir erprobte Instrumente und Maßnahmen, wie klar definierte Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen im Bereich der Prävention, Krisenmanagement und Monitoring. Im Rahmen der Öffentlichkeit ist die Wahrung der kindlichen Würde für uns oberstes Prinzip.

Grundlage:

Grundlage unseres Kinderschutzkonzeptes ist

- das **Basiskonzept für den Elementarbereich** im Burgenland,
- der bundesländerübergreifende **Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen** in Österreich,
- die Leitlinien für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen des Familienministeriums (jetzt Bundeskanzleramt) sowie
- die internationalen Standards für Kinderschutzkonzepte (im Original „ICS Standards“ genannt) von Keeping Children Safe².

b) Ziele, Zweck & Reichweite

- Ziel und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzung und jeder Form von Gewalt geschützt sind.
- Neben dem Kinderschutz als oberster Priorität, dienen die Empfehlungen auch als Rahmen, um Mitarbeitende vor falschen Anschuldigungen und die Einrichtung vor Ansehensverlust zu schützen.

²<https://www.keepingchildrensafe.global/accountability/>

Die Keeping Children Safe **ICS Standards (International Child Safeguarding Standards)** werden international von relevanten privaten und staatlichen Geldgebern anerkannt, z. B. von der Europäischen Kommission, der UNO sowie staatlichen Entwicklungshilfebehörden.



- Und die Richtlinie dient uns dazu, im Falle eines Verdachtes, auf Basis klarer und festgeschriebener Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen agieren zu können.

c) Rechtlicher Rahmen

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen bildet für unser Kinderschutzkonzept die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle.

Die UN-KRK legt in **10 Grundprinzipien** die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Für den Elementarbereich im Burgenland sind insbesondere folgende nationale Gesetze relevant:

- ABGB, § 137, Gewaltverbot
- ABGB, § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 sowie das entsprechende Landesgesetz für das Burgenland
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.
- Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 idgF

d) Definitionen Gewalt und Missbrauch³

Gewalt gegen Kinder (allgemein)

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit

³ Die Definitionen basieren auf: WHO, <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children> Zugriff: 15.10.2022;



Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z.B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Kinderhandel), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von Kindern, z.B. Mädchen oder Kinder mit Behinderungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller bzw. institutioneller Gewalt gegen Kinder führen.

Wir verwenden in unserem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt⁴.

Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten.⁵ Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, trifft den Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern bzw. Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur*innen voraus, einschließlich der Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Elementarbereich, Schule, Freizeiteinrichtungen und Polizei. Die gesetzliche Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollen ein Zusammenwirken dieser Stellen sicherstellen.

Körperliche Gewalt/physische Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: schlagen, schütteln (von Babys und kleinen Kindern), stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord⁶.

Im Strafrecht: z.B. §§ 83ff StGB (Körperverletzung)

Sexualisierte Gewalt

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten, wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material. Sexuelle Gewalt ist

⁴ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zB auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

⁵ Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at, gewaltinfo.at.

⁶ Definitionen aus: www.gewaltinfo.at



ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Verleitung zu bzw. Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z.B. bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet)

Im Strafrecht: z.B. §§ 206f StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen)

Psychische Gewalt

umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, wie jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, Lächerlich machen, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien) sowie Liebesentzug, Erzeugen von Schuldgefühlen.

Im Strafrecht: z.B. §§ 105 (Nötigung), 107 (gefährliche Drohung), 107b StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung)

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre⁷. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: Körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, u.a.), Erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung)

Weitere, spezifische Gewaltformen bzw. Unterformen der vorher genannten:

Strukturelle/institutionelle Gewalt

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem.⁸

Beispiele: Aufgrund von chronischer Personalknappheit oder hoher Fluktuation in einem Integrationskindergarten sind die Mitarbeitenden „ausgepowert“ und im Arbeitsalltag, selbst bei kleineren Herausforderungen, oft überfordert. Supervision/Intervision gibt es auch nicht. Dadurch kommt es immer wieder zu unerwünschtem Verhalten (z.B. grober Umgangston), die Beschwerden seitens der Eltern häufen sich.

Häusliche Gewalt

Als "Häusliche Gewalt" werden Gewalttaten bezeichnet, die zwischen Personen geschehen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben oder eine enge (familiäre) Beziehung haben oder hatten. Sie umfasst vor allem Gewalt zwischen Eltern und Kindern sowie Partnern und Expartnern.⁹

⁷ Schone u. a. 1997

⁸ Vgl. auch https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

⁹ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/haeusliche-gewalt.html>



Schädliche Praktiken

Schädliche Praktiken sind Formen von Gewalt, von denen vor allem Frauen und Mädchen betroffen sind. Dabei handelt es sich um geschlechtsspezifische Gewalt sowie schwere Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern. Die häufigsten Formen schädlicher Praktiken sind weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat oder Frühverheiratung und sogenannte Verbrechen im Namen der Ehre.

Kinderhandel

Umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (z.B. Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ der Kinder in die Ausbeutung ist irrelevant.¹⁰

Gewalt im virtuellen Raum

Gewalt im Netz ist jede sprachliche oder darstellende Äußerung, verbreitet oder zugestellt durch das Medium Internet, die von unmittelbaren und/oder mittelbaren Empfänger*innen als bedrohlich, herabwürdigend oder verunglimpfend empfunden wird oder durch die die Empfänger*innen sich in ihrer Lebensgestaltung auf unzumutbare Weise beeinträchtigt fühlen. Bezugspunkt ist nicht ausschließlich das individuelle Empfinden, sondern das Empfinden eines wahrnehmbaren Teils der rechtsverbundenen Sprachgemeinschaft. Besonders zu berücksichtigen ist dabei jeder Ausdruck der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer körperlichen oder intellektuellen Beeinträchtigung oder des Geschlechts.¹¹

Laut einer Studie von Saferinternet.at aus 2020 sind 72 Prozent der 0–6-Jährigen im Internet - 22 Prozent der Kinder unter 6 Jahren haben bereits ein eigenes Gerät zur Verfügung.¹²

e) Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und wird in unserem pädagogischen Alltag bewusst gelebt. Wir beteiligen Kinder konsequent überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist. Wir sehen die Grenzen der Beteiligung da, wo das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu hoch ist, bei Überforderung oder weil eine Situation eindeutig die Entscheidung der Erwachsenen erfordert. Dennoch dürfen und sollen Kinder im Forschen und im Kontakt miteinander auch Erfahrungen mit ihren eigenen Grenzen machen. Beteiligung bedeutet für uns, dass Kinder mitbestimmen dürfen und sollen – dies setzt eine klare Führung der Gruppe durch die pädagogischen Fachkräfte voraus und ein Öffnen eines Entscheidungsspielraumes für jedes einzelne Kind – vor allem dort, wo es seinen ganz persönlichen Bereich (Pflege, Essen, Schlafen) betrifft. Die Abläufe gestalten wir so, dass viele der Handlungen von den Kindern selbst durchgeführt bzw. ihr Mitwirken (ohne Überforderung) möglich ist und ihre Grenzen geachtet werden (z.B. Essen selbst nehmen, Kissen und Kuscheltier auf die Schlafmatte legen, Wickeln im Stehen, wenn das Kind nicht liegen möchte).

Beteiligung vs. Führung der Gruppe, erfordert einen bewussten Umgang mit Macht. Unserer Meinung nach lässt sich Macht im pädagogischen Alltag kaum vermeiden und es versteht sich von selbst, dass nicht jede Entscheidung mit allen Kindern ausdiskutiert werden soll und kann. Das würde die Kinder überfordern, statt zur Eigenverantwortung anzuleiten. Dennoch möchten wir die Verteilung der Macht

¹⁰ Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich>

¹¹ <https://www.weisser-ring.at/wp-content/uploads/2018/10/Broschuere-Gewalt-im-Netz.pdf>

¹² <https://www.saferinternet.at/news-detail/studie-72-prozent-der-0-bis-6-jaehrigen-im-internet/>



zwischen Kindern und Erwachsenen reflektiert im Blick behalten.

Bei der Entwicklung unseres Kinderschutzkonzeptes haben wir die Kinder ebenfalls beteiligt – so haben wir ihre Meinung zu Risiken in der Einrichtung (wo gefällt es dir in unserem Haus und wo bist du nicht so gern, was magst du hier und was stört dich...) kindgerecht abgefragt und ihre Ideen, wie sich Erwachsene und Kinder verhalten sollen, eingeholt. Regelmäßig werden Gespräche mit den Kindern geführt, um herauszufinden ob sich für die Kinder etwas im Tagesablauf oder im Kontakt mit dem Personal verändert hat und wir unser Schutzkonzept anpassen müssen.

f) Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit über das Kinderschutzkonzept

Wir informieren Eltern, Kinder und die Öffentlichkeit in passender Form darüber, dass wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt haben.

Dazu veröffentlichen wir das Konzept und es ist in unserer pädagogischen Konzeption ebenfalls nachzulesen, welche Haltung wir leben, welche Regeln für die Mitarbeiter*innen gelten und wohin sich Erwachsene und Kinder im Falle einer Beschwerde wenden können.



2 Präventionsmaßnahmen¹³

2.1 Personal und Personalmanagement

a) Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung

- **Rollen und Verantwortlichkeiten**
Wir sind uns unserer Rolle als Begleitung der Kinder bewusst und der damit verbundenen Verantwortlichkeit. Die Aufsichtspflicht muss, während der gesamten Bildungs- und Betreuungszeit gewahrt werden. Deshalb gibt es bei uns auch während der Bring- und Abholzeiten wichtige Rituale, die die Übergabe der Aufsicht zwischen Personal und Erziehungsberechtigten klar kennzeichnen. Auch die Vorbildwirkung ist uns in unserem Handeln bewusst und wird von allen Mitarbeitenden ernst genommen.
- **Personalauswahl**
Neu eingestellte Mitarbeiter*innen, sowie alle Praktikant*innen die mit den Kindern arbeiten, durchlaufen ein Auswahlverfahren und müssen einen aktuellen Strafregisterauszug und ein Strafregisterauszug der Kinder- und Jugendfürsorge erbringen. Außerdem werden sie vom Träger bzw. der Kindergartenleitung über das geltende Kinderschutzkonzept in der Einrichtung informiert und verpflichten sich zur Einhaltung. Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung unseres Verhaltenskodex ist Bestandteil der Arbeitsverträge aller Mitarbeiter*innen. Auch Praktikant*innen, Zivildienstleistende und freiwillig mitarbeitende Personen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex.
- **Personalentwicklung und -management**
Wir sorgen für eine Sensibilisierung aller Mitarbeiter*innen, um das Kinderschutzkonzept innerhalb unserer Einrichtung zu verankern.
Wir verpflichten uns, unsere Mitarbeiter*innen - abgestimmt auf ihre jeweiligen Vorerfahrungen - entsprechende Schulungen (zum internen Kinderschutzkonzept, Verfahren und Ansprechpersonen, Kinderrechte, unterschiedlichen Formen von Gewalt, Gewaltprävention, Sexualpädagogik - Umgang mit kindlicher Sexualität (Doktorspiele Rahmen & Grenzen...) zukommen zu lassen mit dem Ziel, ein für den Kinderschutz sensibles Umfeld zu verankern.
In Teamsitzungen besprechen wir regelmäßig das Thema „Einhaltung von Kinderschutz und Kinderrechten innerhalb des pädagogischen Alltags“ und reflektieren die Umsetzung.
- **Team- und Fehlerkultur**
Wir achten in unserer Einrichtung auf einen unterstützenden und offenen Umgang mit schwierigen Situationen und Problemen – dies schließt auch pädagogisches Fehlverhalten oder persönliche Probleme, wie z.B. Überforderung, ein. Unser leitendes Motto lautet: „Fehler können passieren – reden wir drüber“. In unseren Teamsitzungen ist dies ein fixer Punkt auf der Tagesordnung. Wir passen auf einander gut auf und unterstützen uns. Sollten wir ein Fehlverhalten bei Kolleg*innen beobachten oder Überforderung feststellen, sprechen wir – je nach Situation – die Person individuell darauf an bzw. klären das Thema in der Teamsitzung, in einem offenen und wohlwollenden Ton, idealerweise, wenn die betroffene Kolleg*in zugegen ist.
- **Supervision /Intervision / Fallbesprechungen**
Supervision und Intervision kommen immer dann zum Einsatz, wenn das Kindergartenteam externe Hilfe bei Problemfeldern benötigt. Fallbesprechungen finden regelmäßig im Zuge von Teamsitzungen statt.

¹³ Diese orientieren sich an internationalen Standards von Keeping Children Safe, www.keepingchildrensafe.global



b) Verhaltensrichtlinie/Verhaltenskodex

Unsere Einrichtung verfügt über eine Verhaltensrichtlinie/einen Verhaltenskodex. Diese ist für alle Mitarbeitenden in unserem Haus bindend, wurde gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen entwickelt und von diesen unterzeichnet.

Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller in unserem Haus Tätigen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie ist Bestandteil der Arbeitsverträge aller Mitarbeiter*innen. Auch Praktikant*innen, Zivildienstleistende und freiwillig mitarbeitende Personen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Unsere Verhaltensrichtlinie befindet sich im Anhang dieses Kinderschutzkonzeptes.

c) Kommunikationsstandards¹⁴

Wir stellen sicher, dass wir in der Kommunikation über unsere Einrichtung und unsere Aktivitäten mit den Kindern, sei es innerhalb unseres Hauses z.B. an der Informationswand für Eltern und Bezugspersonen, über die Gemeindehomepage, die Sozialen Medien oder in Form von Presseartikeln, bei der Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Fotos, Filme) die Würde der Kinder wahren und ihre Identität schützen.

d) Unsere Regeln für Social Media und Verwendung von Fotos

Die Erziehungsberechtigten entscheiden bei der Einschreibung in die Bildungs- und Betreuungseinrichtung ob Bild- und Tonaufnahmen ihres Kindes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Seiten des Kindergartens veröffentlicht werden dürfen.

Wir beachten dabei besonders folgende ethische Kriterien in unserer Kommunikation:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit - wir wahren die Würde der dargestellten Personen und stellen sie in keiner beschämenden Weise dar.
- Wir achten darauf, dass Kinder als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt werden.
- Wir respektieren die Privatsphäre aller beteiligten Personen zu jeder Zeit.

2.2 Sexualpädagogik

Um Kinder informiert und schützend in ihrer (sexuellen) Entwicklung und Selbstwahrnehmung zu fördern und um das Interesse und den Forschungsdrang gut und unaufgeregt zu begleiten, haben wir ein sexualpädagogisches Konzept entwickelt. Unser sexualpädagogisches Konzept unterstützt uns bei der Etablierung eines gemeinsamen fachlichen Verständnisses und einer einheitlichen Sprache über Sexualität. Damit kann grenzverletzendes Verhalten bzw. sexualisierte Gewalt besser erkannt und die richtigen und notwendigen Schritte dagegengesetzt werden.

Die Mitarbeiter*innen in unserer Einrichtung erhalten regelmäßig Informationen und können ggf. an Schulungen zu diesem Thema teilnehmen, welches sowohl im Team als auch in der Elternschaft nur zu schnell für große Aufregung sorgen kann.

2.3 Niederschwelliges Beschwerdewesen

Unsere Einrichtung verfügt über ein geplantes und strukturiertes System zur Regelung unseres Umgangs mit Beschwerdefällen und Verdacht auf Gewalt.

¹⁴ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International



Ziel unseres Beschwerdewesens ist es, möglichst früh über etwaige Verdachtsfällen zu erfahren und Fälle von Gewalt & Missbrauch frühzeitig zu erkennen. Zwei Personen sind in unserer Organisation mit Fragen des Kinderschutzes befasst:

a) Kinderschutz-Beauftragte

Unsere Kinderschutz-Beauftragten erfüllen verschiedene Aufgaben. Sie

- sorgen für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes
- organisieren Kinderschutz-Schulungen der Mitarbeitenden bzw. setzen sonstige Maßnahmen zur Sensibilisierung des Teams
- dokumentieren und evaluieren unser Konzept
- sind erste Ansprechperson für Themen des Kinderschutzes und etwaigen Fällen von Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt für Mitarbeitende, Bezugspersonen und die Kinder selbst

Unsere Kinderschutz-Beauftragte sind derzeit (seit 2023):

- Julia Valasek (Kindergartenleitung) und Nadine Soffried (Gruppenführende Pädagogin)
- **Externe Ombudsstelle:**
Gemeinde Pöttelsdorf
Land Burgenland Abt. 7

b) Beschwerdewesen

Uns ist wichtig, dass sich alle Kinder in unserem Haus wohl und sicher fühlen und wir das Vertrauen ihrer Bezugspersonen genießen. Den Rahmen dafür schaffen wir täglich durch unsere Art des Miteinanders und einer transparenten Kommunikation.

Wir fragen in regelmäßigen Abständen bei allen Beteiligten ihre Zufriedenheit und ihr Wohlbefinden ab, um damit den Boden zu bereiten, dass wir über etwaige Unzufriedenheiten informiert werden. Und wenn jemand wirklich unzufrieden ist, bestehen verschiedene Möglichkeiten, uns dies mitzuteilen:

- **Für Eltern und Bezugspersonen**
 - persönliche Gespräche mit den Kinderschutzbeauftragten
 - Gespräch mit der Gruppenleitung bzw. Kindergartenleitung
 - Gespräche mit dem Elternbeirat als Bindeglied zwischen Eltern, Kindergarten und Träger
 - Gespräch mit dem Träger
- **Für anonyme und/oder schriftliche Anliegen**
 - Anliegenbox vor Ort
 - Privatnachrichten per Skooly an die Kinderschutzbeauftragten
- **Mitarbeitende**
 - Gespräche mit den Kinderschutzbeauftragten und/oder Kindergartenleitung
- **Für Kinder**

Wir sind immer offen für die Ängste und Sorgen der Kinder in unserem Haus und leben einen partizipativen und empathischen Zugang. Diese Haltung ermöglicht uns, die Meinung von Kindern auch vor deren Spracherwerb durch die Beachtung ihrer nonverbalen Signale wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Auch sind wir im pädagogischen Alltag offen für unmittelbare Beschwerden von Kindern, die häufig ganz spontan kommen und meist direkt im Gespräch zwischen Kind und Pädagog*in geklärt werden können – manche Themen werden in der



Folge z.B. im Morgenkreis wieder aufgegriffen und bearbeitet.

Zusätzlich kommt regelmäßig eine Vertrauensperson bzw. die/der Kinderschutz-Beauftragte in ihrer/seiner Funktion als Vertrauensperson in die Gruppe, um mit den Kindern darüber zu sprechen, was sie mögen bzw. was sie freut und was nicht.

Wir wissen, dass junge Kinder ihre „Beschwerde“ durch ihr Verhalten ausdrücken:

- Weinen, Schreien
- Körperliches und verbales Wehren
- Zurückziehen
- Schlagen
- Nicht teilnehmen
- Nicht reden
- Nicht reagieren
- Zurückweichen
- Zögerlich/ängstlich reagieren
- „Nein“ oder „Stopp“ sagen
- Häufiges krank sein



3 Fallmanagement/Krisenplan zum Umgang mit Verdacht auf Gewalt

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzung und Gewalt überall passieren kann – auch in Einrichtungen, wie der unseren. Mit unseren Präventionsmaßnahmen unternehmen wir alles, um das Risiko für Kinder, Gewalt in unserem Haus zu erleben so gering, wie möglich zu halten und unseren Blick für Gewalt im Umfeld des Kindes zu schärfen (Unsere Einrichtung soll ein sicherer und kompetenter Ort sein). Wir sorgen mit unserem Krisenplan dafür, dass alle unsere Mitarbeiter*innen im Falle von Verdacht auf Gewalt gut orientiert sind, um einerseits rasch aber andererseits mit Bedacht die notwendigen Schritte setzen zu können.

In unserem Krisenplan regeln wir unsere Handlungsoptionen bei:

- Verdacht auf Gewalt in unserer Organisation
- Verdacht auf Gewalt im Umfeld des Kindes
- Verdacht auf Gewalt in einer Partnerorganisation

Meldungen über einen etwaigen Verdacht auf Gewalt können unsere Organisation über verschiedene Wege erreichen:

- durch Mitteilungen von Kindern (Betroffenen und Zeug*innen)
- durch Mitteilungen von Eltern oder anderen Angehörigen
- durch Beobachtungen und Mitteilungen von Kolleg*innen oder auch von anderen Kindern

Differenzierung Grenzverletzung vs. Gewalt und Folgen für den Interventionsplan

In unserem Fallmanagement differenzieren wir zwischen **Grenzverletzung und Gewalt**. Oft können die Grenzen aber auch fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann, im schlimmsten Fall, in eine manifeste Gewalt münden.

Wir sind uns bewusst, dass es im Alltag aufgrund unterschiedlicher Faktoren (Überforderung der Mitarbeitenden, Personalausfälle und dadurch Mehrbelastung usw.), zu unabsichtlichem Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenzen eines Kindes kommen kann. Wir sind uns bewusst, dass häufig Unachtsamkeit oder Unwissenheit dazu führen.

Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind für uns nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben des Kindes. Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in unserer Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe im Sinne von Gewalt sind hingegen **bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen**. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, grobes Festhalten, Schlägen, usw.

In unserem Interventionsplan nehmen wir darauf Acht, in dem wir ein abgestuftes Modell für den Umgang mit und die Konsequenzen bei Grenzverletzungen einerseits und Gewalt andererseits leben.

Unverzügliche Meldepflicht

Wir unterliegen einer unverzüglichen Meldepflicht. Auszug aus dem Gesetzestext dazu:

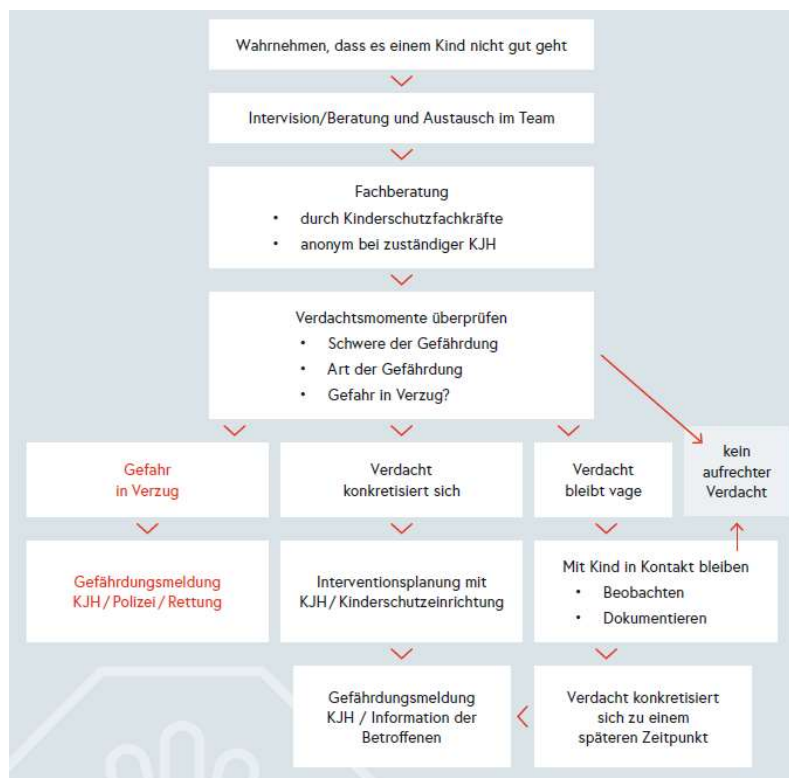
„Bei Verdacht auf Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder sonstigen das Wohl gefährdenden Handlungen an einem Kind ist gemäß § 25 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten. Die Meldepflicht besteht für alle in der Kinderbetreuungseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte“

In jedem Fall kontaktieren wir unmittelbar unsere **Kinderschutz-Beauftragte(n)**– diese kennen die genaue Vorgehensweise und die Schnittstellen zu den verantwortlichen Behörden und Kooperationspartner*innen und kümmern sich gemeinsam mit der Leitung um die Meldung bei der



örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Allgemeiner Krisenplan aus der Broschüre „(K)ein Sicherer Ort“¹⁵:



Wir differenzieren in unseren Ablaufplänen nach Szenarien für Risikosituationen.

Jeder Verdachtsfall führt zu einem der möglichen Ausgangsszenarien, für die wir in der Einrichtung Regelungen getroffen haben:

- Verdacht bewahrheitet sich
- Falschbeschuldigung
- Verdacht lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren

Diese Handlungsoptionen reichen von vertrauensbildenden Maßnahmen im Falle einer Falschbeschuldigung über den Umgang mit Situationen mit unklarem Ergebnis bis zu straf- und arbeitsrechtlichen Schritten im Falle eines bestätigten Verdachtes.

¹⁵ Die Österreichischen Kinderschutzzentren im Auftrag des Bundeskanzleramts:
<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefahrdung.pdf?m=1614353451&>



4 Dokumentation und Evaluation

a) Dokumentation

Unsere Kinderschutz-Beauftragte dokumentiert die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts laufend mit dem Ziel, unsere Maßnahmen für mehr Kinderschutz in unserer Einrichtung regelmäßig zu verbessern.

Etwaigen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten wird nachgegangen und diese im Detail dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Wir überarbeiten das Kinderschutzkonzept unserer Einrichtung in einem regelmäßigen Zyklus. Bei der Überarbeitung orientieren wir uns an analysierten Erfahrungswerten unserer Kinderschutz-Praxis sowie ggf. an externen Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

b) Evaluation

Wir verpflichten uns zu einer regelmäßigen partizipativen Evaluierung unseres Kinderschutzkonzeptes sowie der Umsetzungsschritte und führen im Zuge dessen die Prozessschritte, beginnend mit der Risikoanalyse, erneut durch.



5 Quellenverzeichnis

Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html>

Keeping Children Safe (KCS),:
<https://www.keepingchildrensafe.globa>

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen,
<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/betroffene/LeitfadenfuergewaltfreieEinrichtungen.pdf>

Gewalt an Kindern erkennen und handeln

Eine Information für Personen der Lehre, der Pädagogik sowie Betreuerinnen und Betreuer in Kindereinrichtungen – im Burgenland

https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Buerger_und_Service/Frauen/Downloads/Land_Burgenland_Gewalt_gegen_Kinder_WEB_251119.pdf

(K)ein sicherer Ort - Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen - Ein Leitfaden

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf?m=1614353451&>



6 Anhang:

Muster Risikoanalyse speziell für den Elementarbereich

Verhaltenskodex

Verfahrensabläufe & Krisenpläne

Sexualpädagogisches Konzept